



## Sitzungsvorlage

|                                                              |                         |               |                   |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------|-------------------|
| Amt/Abteilung<br>Stadtbauamt<br>Datum: 03.01.2011            | Aktenzeichen:<br>681-V1 |               |                   |
| An:                                                          | Datum der Beratung      | Zuständigkeit | Abstimmungsergeb. |
| Stadtvorstand                                                | 17.01.2011              | Vorberatung   |                   |
| Ausschuss für<br>Stadtentwicklung, Bauen und<br>Landespflege | 25.01.2011              | Vorberatung   |                   |
| Stadtrat                                                     | 01.02.2011              | Entscheidung  |                   |

### Betreff:

1.  
**Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Herstellung der Straßenoberflächen-entwässerung für verschiedene Straßen im Bereich der Stadt Landau in der Pfalz**
2.  
**Bildung der Abrechnungsgebiete und Festlegung des Anteils der Stadt Landau in der Pfalz am beitragsfähigen Ausbauaufwand**

### Beschlussvorschlag:

1.  
Die Straßenoberflächenentwässerung ist als beitragspflichtige Teileinrichtung für die Straßen

Haydnstraße  
Landeckstraße  
Madenburgstraße  
Trifelsstraße

abzurechnen.

2.  
Aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen sowie der §§ 2, 7 und 10 KAG werden für die Erhebung von Ausbaubeiträgen folgende Abrechnungsgebiete festgelegt und der Anteil, den die Stadt Landau in der Pfalz übernimmt, wie folgt festgesetzt:

#### **2.1 Abrechnungsgebiete**

Abrechnungsgebiet 1: Haydnstraße  
(zwischen Mozart- und Cornichonstraße)

Abrechnungsgebiet 2: Landeckstraße  
(zwischen Wollmesheimer Straße und Drachenfelsstraße)

Abrechnungsgebiet 3: Madenburgstraße

(zwischen Wollmesheimer Straße und Drachenfelsstraße)

Abrechnungsgebiet 4: Trifelsstraße

(zwischen Wollmesheimer Straße und Drachenfelsstraße)

Zum jeweiligen Abrechnungsgebiet gehören die in den beigefügten Lageplänen ge-kennzeichneten Erschließungsanlagen und alle Grundstücke innerhalb der Grenzen der Abrechnungsgebiete.

Die Grenzen der Abrechnungsgebiete werden durch die schwarzen Linien im Plan dar-gestellt. Die Lagepläne mit seinen Eintragungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## 2.2

### **Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen**

Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen für die einzelnen Abrechnungsgebiete wird wie folgt festgesetzt:

|                   |         |      |
|-------------------|---------|------|
| Abrechnungsgebiet | 1 bis 4 | 25 % |
|-------------------|---------|------|

### **Begründung:**

#### **Zu 1. u. 2.**

In den vorstehenden Straßen bzw. Erschließungsanlagen wurde die Kanalisation in offener Bauweise erneuert. Die Maßnahmen wurden im Jahre 2007 abgeschlossen. Dabei wurde auch die Straßenoberflächenentwässerung erneuert.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die Straßenoberflächen-entwässerung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Aus-baubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberver-waltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden **Stadtanteilen** regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Nach Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse sind die bei den Abrechnungsgebieten 1 bis 4 aufgeführten Straßen

unter Buchstabe **a** einzustufen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - **5 v.H.** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02 ). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung in den Abrechnungsgebieten sich der Bürger- und Stadtanteil wie folgt darstellt:

| Abrechnungsgebiet Nr. | Bürgeranteil | Stadtanteil |
|-----------------------|--------------|-------------|
| Nr. 1 bis 4           | 75 %         | 25 %        |

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke des jeweiligen Abrechnungsgebietes, entsprechend der gewichteten Grundstücksflächen verteilt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

**Anlagen:**

2 Lagepläne

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Amt für Recht und Öffentliche Ordnung  
Dezernat II / Bürgermeister Hirsch  
Finanzverwaltung Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

|                                          |
|------------------------------------------|
| <br><br><br><br><br><br><br><br><br><br> |
|------------------------------------------|